

Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; Änderungsantrag Luzius Theiler (GaP): Ausführung von Art. 44 GO im Stadtratsreglement (GRSR) – Stärkung des Ratssekretariates; Zuweisung zur Vorberatung

1. Änderungsantrag

Am 2. Juli 2020 wurde beim Ratspräsidium der Stadt Bern der folgende Antrag auf Änderung des Geschäftsreglements des Stadtrats eingereicht:

«Anlässlich der umfassenden Revision der Gemeindeordnung kurz vor der Jahrtausendwende wurde im Interesse der Gewaltentrennung ein selbständiges, nur dem Stadtrat verantwortliches Ratssekretariat geschaffen. Gemäss Art. 44 GO umschreibt der Stadtrat die Aufgaben des Ratssekretariats in der Geschäftsordnung. Dies ist nur unvollständig geschehen. Das GRSR hält hauptsächlich die technischen Sekretariatsaufgaben fest, etwa die Terminkontrolle, die Abrechnung der Sitzungsgelder und das Stadtratsprotokoll.

Ausführlicher wird die Rolle des Ratssekretariates in der vom Stadtrat anlässlich der Behandlung des PGB 2020 präzierten Steuerungsvorgabe für das Ratssekretariat umschrieben:

«Das Ratssekretariat wahrt die Rechte und Kompetenzen des Stadtrates gegenüber anderen Behörden, sorgt für effiziente und formell korrekte Abläufe im Parlamentsbetrieb und ergreift die nötigen Massnahmen, damit die vom Gemeinderat verabschiedeten Geschäfte längstens innerhalb eines Jahres traktandiert werden. Es ist verantwortlich dafür, dass das Ratsinformationssystem (RIS) als wichtiges Arbeitsinstrument des Parlamentes stets dem aktuellen inhaltlichen und technischen Stand entspricht. Es berät und unterstützt den Stadtrat bei der Beratung und Umsetzung ihrer Beschlüsse. Es gewährleistet die Verbindung zwischen Stadtrat, Gemeinderat und seiner Verwaltung und stellt damit sicher, dass der Stadtrat seine politische Funktion wahrnehmen kann.»

Gerade während der Corona-Krise, als der Gemeinderat Notrechtsvollmachten für sich beanspruchte und der Stadtrat während zwei Monaten stillgelegt wurde, wäre eine aktive Rolle des Ratssekretariates zur Wahrung der Rechte des Parlamentes besonders gefragt gewesen. Es war jedoch nach Einführung des Homeoffices in der Verwaltung zuerst gar nicht mehr erreichbar und trat auch später kaum in Erscheinung.

Allerdings ist die Rolle des Ratssekretariates auch nicht in allen Punkten geklärt und deshalb schwierig auszufüllen. Wann ist das Ratssekretariat dem Präsidium, wann dem Ratsbüro und wann dem ganzen Stadtrat unabhängig der jeweiligen Meinungen der schnell wechselnden Organe des Stadtrates verantwortlich? Der Name «Ratssekretariat» deutet auf eine ursprünglich nicht vorgesehene subalterne Rolle hin, treffender wäre «Parlamentsdienste» oder «Ratskanzlei».

Das Präsidium des Stadtrates wird beauftragt, im Sinne einer Stärkung des Ratssekretariates und damit des Stadtrates einen Vorschlag für eine präzise Umschreibung der Aufgaben des Ratssekretariates im Sinne der ursprünglichen Absicht der Gewaltenteilung und der Steuerungsvorgaben im PGB zu unterbreiten. Zu beseitigen ist auch die Ungleichheit, dass der Stadtschreiber bei den Sitzungen des Ratsbüros anwesend ist und bekanntermassen z.B. auf die Dringlicherklärung von Vorstössen Einfluss nimmt, während die Leitung des Ratssekretariates keinen Zutritt zu Sitzungen des Gemeinderates besitzt.»

Einreichender: Luzius Theiler

2. Empfehlung des Büros

Der Einreichende beantragt eine Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21). Der Antrag wurde gestützt auf Artikel 82 GRSR in schriftlicher Form beim Ratspräsidium eingereicht. Der Stadtrat bestimmt auf Empfehlung des Ratsbüros, wer das Geschäft vorzubereiten und dem Stadtrat Antrag zu stellen hat.

Das Büro des Stadtrats hat den vorliegenden Antrag gesichtet und beschlossen, dem Stadtrat die Zuweisung an die Aufsichtskommission zur Vorberatung und Antragstellung zu empfehlen.

Der Antrag ist am 02. Juli 2020 beim Stadtratspräsidium eingereicht worden. Die zweimonatige Traktandierungsfrist ist damit eingehalten (Art. 82 GRSR).

3. Antrag

Der Stadtrat überweist die Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; Änderungsantrag Luzius Theiler (GaP): Ausführung von Art. 44 GO im Stadtratsreglement (GRSR) – Stärkung des Ratssekretariates vom 02. Juli 2020 zur Vorberatung und Antragstellung an die Aufsichtskommission.

Bern, den 12. August 2020

Büro des Stadtrats